

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. Dezember 2019

Jahrgang 2019, Nr. 32

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		319 Auslobung eines Heimat-Preises ab dem Jahr 2019 für ehrenamtliches Engagement in der Heimatpflege der Stadt Porta Westfalica	311
313 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	307	320 12. Änderungssatzung vom 26.11.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica	311
314 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	307	321 3. Änderungssatzung vom 26.11.2019 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica	312
315 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	307	322 11. Änderungssatzung vom 26.11.2019 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica	313
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		323 7. Änderungssatzung vom 28.11.2019 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Porta Westfalica	314
316 Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	308	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
317 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte“ der Stadt Bad Oeynhausen	308	324 Verbandsversammlung am 17.12.2019 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	315
318 Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen	310	325 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	315

313

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

314

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

315

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 33	Redaktionsschluss	05.12.2019	Ausgabe	12.12.2019
Nr. 34	Redaktionsschluss	17.12.2019	Ausgabe	20.12.2019
Nr. 1	Redaktionsschluss	09.01.2020	Ausgabe	16.01.2020
Nr. 2	Redaktionsschluss	23.01.2020	Ausgabe	30.01.2020

Bekanntmachung
**über die Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes
 der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – „Westlich der Hermann-Löns-Straße / Fläche für Gemeinbedarf“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 12.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen zu schaffen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung den Feststellungsbeschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für das Flurstück 1239, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen, westlich der Hermann-Löns-Straße.

Ziel der 48. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude“.

Mit Verfügung vom 05.11.2019, Az.: 35.02.01.600-005/2019-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 48. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag: (Leisner)

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 28.11.2019

Az.: 61.2 Ba

Stadt Bad Oeynhausen
 - Bereich Stadtentwicklung -
 Achim Wilmsmeier
 (Der Bürgermeister)

Bekanntmachung
**Über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der
 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte“ der Stadt Bad Oeynhausen
 -Öffentliche Auslegung-**

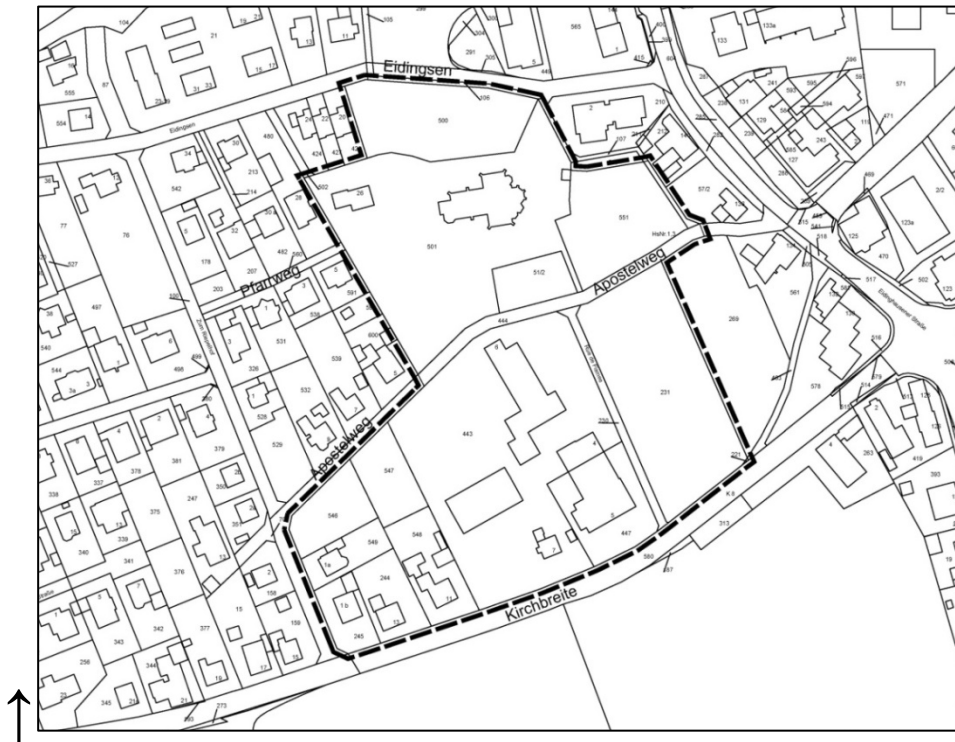
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 24.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung einschließlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, ASP wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ öffentlich auszulegen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Sicherung des im Änderungsbereich geplanten Neubaus der Grundschule Eidinghausen.

Über die Belange des Schulneubaus hinausgehend soll die Bebauungsplanänderung den Neubau weiterer Wohnhäuser ermöglichen und im Bereich bereits bestehender Wohngebäude die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Bestand angepasst werden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ abgesehen wird.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird in der Zeit vom

16.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 31.10.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Westliche Ortsmitte Eidinghausen“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 27.11.2019
Az.: 61.2

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich 61 Stadtentwicklung -
Achim Wilmsmeier
(Der Bürgermeister)

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen

**über den Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“
der Stadt Bad Oeynhausen.**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – „Westlich der Hermann-Löns-Straße / Fläche für Gemeinbedarf“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 13.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

„1. A) Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

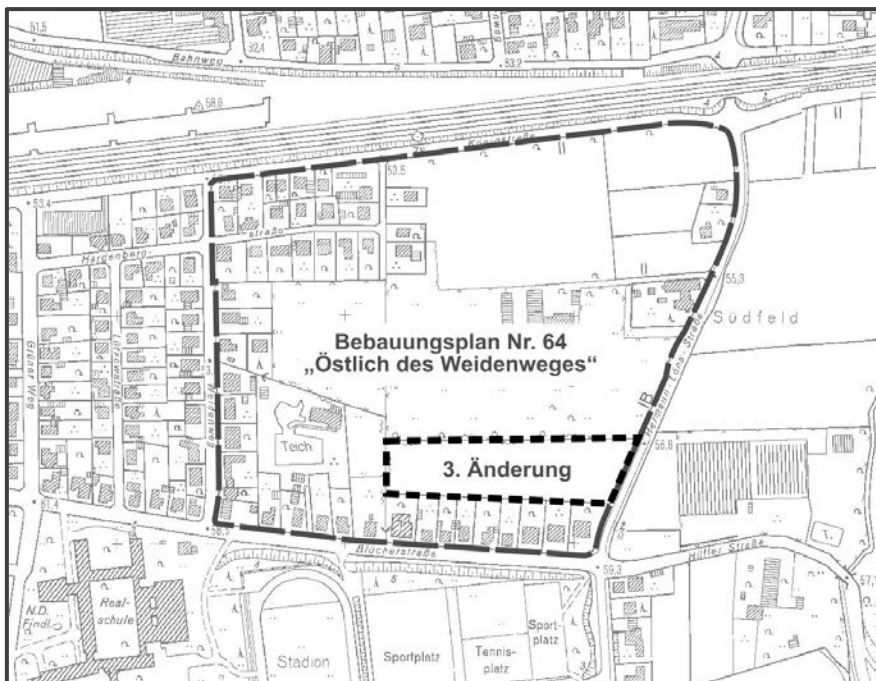
Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 9 der Druckvorlage VO/19/1499 beschlossen.

B) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

2. Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist beigefügt.“

Das Plangebiet des Änderungsbereiches befindet sich im Ortsteil Bad Oeynhausen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ umfasst die Flurstücke 1239 und 1089 in der Flur 11 der Gemarkung Bad Oeynhausen. Insgesamt beläuft sich der Änderungsbereich auf eine Fläche von 10.895m². Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ und deren weitere städtebauliche Gliederung. Es ist vorgesehen auf dieser Fläche mehrere gemeinnützige Nutzungen unterbringen zu können. Im Änderungsbereich ist eine Fläche für eine Kindertagesstätte und eine weitere Fläche für eine Tagespflegeeinrichtung mit Verwaltungsgebäude vorgesehen.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Die Planunterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 können samt Textteil, der beigefügten Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - d) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.11.2019 zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie zur Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.11.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 28.11.2019

Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

319

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 die Auslobung eines Heimat-Preises ab dem Jahr 2019 für ehrenamtliches Engagement in der Heimatpflege beschlossen.

Ab dem Jahr 2020 wird der Heimat-Preis unter Berücksichtigung folgender Preiskriterien ausgelobt:

- Projekte und Maßnahmen zur Stärkung und dem Erhalt lokaler Identität und damit verbundener Stärkung der Gemeinschaft
- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen und zur Pflege des Brauchtums.

Wird vom Land Nordrhein-Westfalen ein anderer Schwerpunkt festgelegt, gilt dieser für die Verleihung des Heimatpreises.

Das Preisgeld in Höhe von 5.000 € wird wie folgt verteilt:

- bei drei Platzierten: 2.500 € (1. Platz), 1.500 € (2. Platz) und 1.000 € (3. Platz)
- bei zwei Platzierten: 3.000 € (1. Platz) und 2.000 € (2. Platz)
- bei einem Preisträger: 5.000 €.

Porta Westfalica, den 26.11.2019

Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

320

Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 26.11.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2008

Aufgrund:

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW 2018, S. 90)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2019, S. 299) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2019, S. 299)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenschuldner hat bis zum 15.01. eines jeden Jahres den Zählerstand des Zwischenzählers mit dem Zählerstand des 31.12. des Vorjahres der Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei einer späteren Mitteilung wird der Verbrauch nicht berücksichtigt.

2. § 4 Abs. 6 Satz 9:

Wird ersatzlos gestrichen.

3. § 4 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung muss die für Großvieheinheiten in Abzug zu bringende Wassermenge durch einen geeigneten und geeichten Zwischenzähler erfasst werden.

4. § 4 Abs. 8 b)

Wird ersatzlos gestrichen

5. Neu eingefügt wird § 4 Abs. 8 c) mit folgender Fassung:

Bei öffentlichen Schwimmbädern wird bei Freibädern eine Schwundwassermenge von 0,319 l/h/m³ Wasseroberfläche pro Betriebstag und bei Hallenbädern 0,135 l/h/m³ Wasseroberfläche pro Betriebstag anerkannt.

6. § 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die verbrauchsunabhängige Gebühr beträgt bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss 7,00 Euro pro Monat

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,42 €

7. § 5 a

Wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 26.11.2019

Hedtmann
Bürgermeister

321

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 26.11.2019 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016 (Entsorgungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW 2018, S. 90)
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. 12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2255) sowie

- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2019, S. 299)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

- | | |
|--|---------|
| a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von | 12,12 € |
| b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von | 2,51 € |

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 26.11.2019

Hedtman
Bürgermeister

322

Bekanntmachung

11. Änderungssatzung vom 26.11.2019 zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2002

Aufgrund

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,

§§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 3 a) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 1,21€.

Abs. 3 b) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S1 je Berechnungseinheit 0,98 €.

Abs. 3 c) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse S2 je Berechnungseinheit 0,58 €.

Abs. 3 d) Der Gebührensatz für die Sommerreinigung beträgt bei Land- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse S2 je Berechnungseinheit 0,54 €.

Abs. 4 a) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklassen W1 und W2 je Berechnungseinheit 0,38 €.

Abs. 4 b) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Landes- und Kreisstraßen der Reinigungsklasse W 1 je Berechnungseinheit 0,00 €.

Abs. 4 c) Der Gebührensatz für die Winterreinigung beträgt bei den Stadtstraßen der Reinigungsklasse W3 je Berechnungseinheit 0,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 26.11.2019

Hedtmann
Bürgermeister

323

Bekanntmachung **7. Änderungssatzung vom 28.11.2019 der Satzung über** **die Abfallentsorgung in der Stadt Porta Westfalica vom 07.07.2000** **(Abfallsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 21 vom 21.04.2017 S. 896; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 in BGBl. I 2017, S. 2234),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 11 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Sammelgruppen gem. ElektroG werden angenommen:

- a) Sammelgruppe 1 – Wärmeüberträger
- b) Sammelgruppe 2 – Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
- c) Sammelgruppe 3 – Lampen
- d) Sammelgruppe 4 – Großgeräte
- e) Sammelgruppe 5 – Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- f) Sammelgruppe 6 - Photovoltaikmodule

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 28.11.2019

Hedtmann
Bürgermeister

324

Bekanntmachung

Zu der am Dienstag, **17.12.2019, um 16.00 Uhr, im Sitzungsraum 108 des Rathauses Espelkamp** stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 19.11.2018 - öffentlicher Teil -
2. Bericht über die Arbeit der Musikschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 mit Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
5. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 19.11.2018 - nichtöffentlicher Teil -
2. Personalsachen
3. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 22.11.2019

gez.
Grote
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

325

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 05.11.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 912 856
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 18.11.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher